

## **Verordnung über das freie Umherlaufen und die Leinenpflicht von großen Hunden und Kampfhunden**

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 323) erlässt der Markt Pilsting folgende Verordnung.

### **§ 1 Anleinplicht**

- (1) Große Hunde und Kampfhunde sind in den in § 3 bestimmten Gebieten zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm; die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt:

- (1) für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortschaften der Gemeinde Pilsting;
- (2) für alle Spiel- und Bolzplätze des Gemeindebereichs Pilsting;
- (3) für alle ausgewiesenen Radwege;
- (4) gilt im äußeren Bereich des Isardammes, einschl. Isaruferweg im Gemeindebereich Pilsting;

### **§ 4 Ausnahmen**

Diese Anleinplicht besteht nicht für im Einsatz befindliche

- Blindenführer
- Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr,
- Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden,
- Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst,
- Hunde im Bewachungsgewerbe soweit der Einsatz dies erfordert,
- Jagdhunde bei der Ausübung der Jagd bzw. bei der Ausbildung;

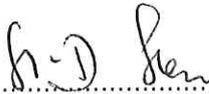
## § 5 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 50,00 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen großen Hund oder einen Kampfhund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen großen Hund oder einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

## § 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Pilsting, den 07. August 2007  
Markt Pilsting



.....  
i. V. Hans-Dieter Sterz  
2. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an  
den Gemeindetafeln.

angeheftet am: .....

abgenommen am: .....

Unterschrift: .....